

Steuerhinterziehung: Gnade oder nicht?

Der Fall:

In Umbrien hat ein Unternehmer für seine Mitarbeiter zwar Steuern im Ausmaß von 150.369 Euro einbehalten, jedoch nicht an die Staatskasse abgeführt. Ab 150.000 Euro wird diese Art der Steuerhinterziehung strafrechtlich relevant. Da der Unternehmer diese Grenze überschritten hatte – wenn auch nur um 369



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

Euro –, wurde die strafrechtliche Beschlagnahme von Bankguthaben des Mannes im Ausmaß von etwa 145.000 Euro angeordnet. Dagegen hat sich der Beschuldigte zur Wehr gesetzt.

Wie die Gerichte entschieden: Zunächst hat der Unternehmer beim zuständigen Überprüfungsgericht Perugia die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt. Dabei verwies er auf die relativ neue Bestimmung des Artikels 131-bis des Strafgesetzbuches.

Dieser Artikel ist vor knapp 3 Jahren eingeführt worden und sieht vor, dass vergleichsweise leichte Vergehen nicht strafbar sind, sofern die Verletzung einer Strafnorm von geringer Bedeutung ist und nicht gewohnheitsmäßig begangen wird.

Da der Beschuldigte den Mindestbetrag lediglich um 359 Euro überschritten hatte, war es für ihn offensichtlich, dass für ihn Artikel 131-bis angewendet werden kann. Folglich sei sein Vergehen kein Fall für den Strafrichter und er müsse lediglich die vom Steuerrecht vorgesehene Geldbuße zahlen. Das Überprüfungsgericht ist dieser Argumentation allerdings nicht gefolgt: Es hat den Antrag auf Widerruf der Beschlagnahme der

Geldsummen abgewiesen. Seine Begründung: Bei Steuerdelikten könne man nie Gnade walten lassen. Dagegen brachte der Unternehmer Beschwerde beim Kassationsgericht in Rom ein. Und: Das Höchstgericht hat diese auch angenommen (Urteil Nr. 51597 vom 13. November 2017). In seiner Urteilsbegründung stellte es klar, dass wenn Artikel 131-bis des Strafgesetzbuches von der „geringen Bedeutung einer strafbaren Handlung“ spricht, dies sehr wohl auch für Steuerdelikte zutreffen könne. Zudem sei dem Staat mit 359 Euro ein äußerst geringer Schaden entstanden.

In einem anderen Fall hatte ein Unternehmer die Mehrwertsteuer hinterzogen, etwa 270.000 Euro. Ab einer Summe von 250.000 Euro wird dieses Vergehen strafrechtlich relevant. In diesem Fall hat das Kassationsgericht es aber nicht erlaubt, dass sich der Unternehmer auf den Artikel 131-bis bezieht, da die Überschreitung des Limits als zu relevant erschien.

Nichtsdestotrotz: Auch in

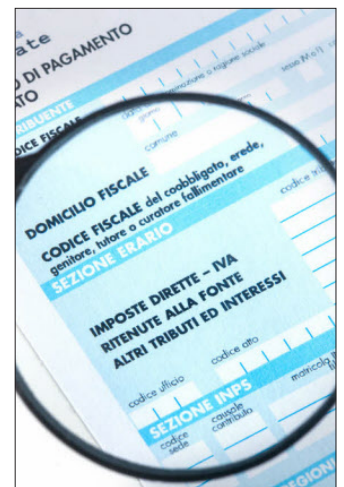
Wer Steuern hinterzieht, muss mit einer Geldbuße rechnen. Ab einer gewissen Summe wird das Vergehen dann ein Fall fürs Strafrecht.

HINTERGRUND

Von Geldbuße bis Haft

Die weit verbreitete Steuerhinterziehung ist eines der größten Probleme Italiens. Mit verschärften Kontrollen und immer neuen Vorschriften versucht der Staat, dem beizukommen.

Aber es ist auch klar: Steuerhinterziehung ist nicht gleich Steuerhinterziehung. Der Gesetzgeber hat daher genau festgelegt, wann das lediglich eine Verwaltungsstrafe, also eine Geldbuße, auferlegt wird, und wann die Tat hingegen strafbar und somit ein Fall für das Strafrecht ist. Meistens hängt es davon ab, wie hoch die hinterzogene Summe ist. Im Falle einer strafbaren Handlung drohen dem Steuerhinterzieher – je



nach Schwere der Tat – Haftstrafen bis zu 6 Jahren.

dem Fall hatten die Höchst Richter befunden, dass eine Anwendung dieser Rechtsnorm grundsätzlich auch bei Steuerdelikten

möglich ist.

© Alle Rechte vorbehalten

*Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.